

Ausserordentliche Ärztekammersitzung

An die Präsidentinnen und Präsidenten der in der Ärztekammer vertretenen Organisationen

z. K.

- an die Ärztekammerdelegierten;
- an die Sekretariate der Basisorganisationen.

Bern, 30. Juni 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die nachgenannten Fachgesellschaften (Tab. 1) haben die Einberufung einer ausserordentlichen Ärztekammersitzung bzw. deren terminliche Vorverlegung bzw. die Einberufung von zwei Ärztekammersitzungen verlangt. Der ZV hat diese Anträge anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2003 beraten und ist zu nachfolgenden Beurteilungen und Beschlüssen gekommen. Die Antwort an die nachsuchenden Fachgesellschaften erfolgt wegen der Einheit der Materie summarisch, richtet sich an alle in der Ärztekammer vertretenen Organisationen sowie aktuell bekannten Ärztekammerdelegierten und wird auf der Website FMH (www.fmh.ch) wie auch in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Im weiteren nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie über die Beschlüsse des ZVs bezüglich des Ablaufs künftiger Ärztekammersitzungen zu informieren.

1. Der ZV hat mit Beschluss vom 27. Mai 2003 bzw. Schreiben vom 30. Mai 2003 eine ausserordentliche Ärztekammersitzung auf den 11. Oktober 2003 einberufen. Das Begehren der genannten Fachgesellschaften ist damit erfüllt.
2. Gemäss Statuten entscheidet der ZV über Datum und Ort, an dem/wo die Sitzung stattfindet. Massgeblich für die Festlegung des Datums war, dass die ausserordentliche Ärztekammersitzung in erster Linie dem Entscheid hinsichtlich eines durch die FMH zu ergreifenden Referendums gegen die sogenannte KVG-Revision II dienen muss. Dies wurde der Ärztekammer vom 30. April 2003 gegenüber von dieser unwidersprochen festgehalten. Ausgehend davon, dass die Räte voraussichtlich bis 3. Oktober 2003 entschieden haben werden, war – unter Berücksichtigung des Umstandes, ein adäquates Lokal für die ausserordentliche Ärztekammersitzung zu finden – der 11. Oktober 2003 der frühestmögliche Termin.

3. Massgeblich für die Einberufung einer ausserordentlichen Ärztekammersitzung sind Art 31, Abs.1 der Statuten der FMH vom 24. Juni 1998 sowie Titel II, Abs. 3.1 und 3.2 der Geschäftsordnung vom 8. April 1999. Diese sind vorliegend unerheblich, weil die Ärztekammer stillschweigend die Einberufung gemäss Punkt 2 beschlossen hat.

Zu vermerken ist, dass eine dringliche Einberufung gemäss Statuten zu einem Termin mitten in den Sommerferien geführt hätte, was wahrscheinlich auf mässige Zustimmung gestossen wäre. Implizit, aber konkludent haben die Antragsteller dies anerkannt und einen Termin zwischen dem 18. August 2003 und 20. September 2003 verlangt. Die Anträge überlappen sich hier nur während etwa 11 Arbeitstagen, was eine Durchführung zu den verlangten Zeitpunkten praktisch massiv erschwert hätte.

4. Eine Fachgesellschaft hat die Einberufung von 2 Ärztekammersitzungen verlangt; der ZV gibt diesem Verlangen mit folgenden Begründungen nicht statt:
 - a) Die Durchführung einer Ärztekammersitzung kostet die FMH ± Fr. 70000.–. (Kammer vom 30. April 2003: Fr. 71 531.15, exkl. Personalaufkosten). Solche Aufwendungen sind nur verantwortbar, wenn sie einem klaren Ziel dienen, das mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil die erwähnte Fachgesellschaft nicht einmal Traktanden nennt oder sich die Mühe nimmt, die Einberufung von zwei ausserordentlichen Ärztekammersitzungen innert Monatsfrist zu begründen.
 - b) Die im Milizsystem arbeitenden standespolitisch Verantwortlichen können nur noch zusätzlich belastet werden, wenn dies klar begründet ist.

Zusammenfassend bleibt der ZV bei seinem Beschluss vom 27. Mai 2003, auf den 11. Oktober 2003 eine ausserordentliche Ärztekammersitzung einzuberufen. Er lehnt eine zweite Ärztekammersitzung im 3. Quartal ab und hält fest, dass die gemäss den Statuten sich ergebenden Rechte der beantragenden Gesellschaften voll auf erfüllt sind.

Tabelle 1
Anträge an den Zentralvorstand FMH auf Einberufung einer ausserordentlichen Ärztekammersitzung.

Gesellschaft	Eingang	Antragstext	Datum Ärztekammer	Bemerkungen
Anästhesiologie und Reanimation	06. Juni 2003	Einberufung einer a. o. Ärztekammer FMH zur rechtzeitigen Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 15. August 2003 bis spätestens 7. September 2003	Mit der Abstimmung über obige dringliche Traktanden (Tab. 2) darf nicht bis zum 11. Oktober 2003 zugewartet werden
Chirurgie	30. Mai 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	-
Dermatologie und Venerologie	16. Juni 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	Das Datum des 11. Oktober 2003 scheint uns etwas verspätet, um die noch nicht besprochenen Themen der am 30. April 2003 stattgefundenen Ärztekammer diskutieren zu können
Kinderchirurgie	19. Juni 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur rechtzeitigen Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 15. August 2003 bis spätestens 7. September 2003	Mit der Abstimmung über obige dringliche Traktanden (Tab. 2) darf nicht bis zum 11. Oktober 2003 zugewartet werden
Gynäkologie und Geburtshilfe	05. Juni 2003	Die SGGG beantragt hiermit die Einberufung einer ausserordentlichen Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über alle Traktanden, die am 30. April 2003 nicht behandelt werden konnten	-	-
ORL	27. Mai 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	-
	04. Juni 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	-
	10. Juni 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur rechtzeitigen Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	-	Mit der Abstimmung über obige dringliche Traktanden (Tab. 2) darf nicht bis zum 11. Oktober 2003 zugewartet werden
Thorax-, Herz- und Gefässchirurgie	13. Juni 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	-
Urologie	28. Mai 2003	Einberufung einer a.o. Ärztekammer FMH zur Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 18. August 2003 bis 20. September 2003	-
	05. Juni 2003	Einberufung einer a. o. Ärztekammer FMH zur rechtzeitigen Nachholung der Abstimmung über die Traktanden, die am 30. April 2003 nicht abschliessend behandelt worden sind	Periode ab 15. August 2003 bis spätestens 7. September 2003	Mit der Abstimmung über obige dringliche Traktanden (Tab. 2) darf nicht bis zum 11. Oktober 2003 zugewartet werden

Hinsichtlich der Organisation dieser ausserordentlichen Ärztekammersitzung hält der ZV folgende Punkte fest:

- A. In Beratung gezogen werden in der *nachfolgenden Reihenfolge*:
 - Referendum gegen die sogenannte KVG-Revision II. Definitive Unterlagen können erst ab 3. Oktober 2003 zugestellt werden.
 - Nicht behandelte Traktanden der ordentlichen Ärztekammersitzung vom 30. April 2003 in der damals traktandierten Reihenfolge (Tab. 2).
 - Weitere Traktanden nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens im Generalsekretariat in schriftlicher Form. In die andere Landessprache übersetzt werden nur Anträge, die bis spätestens 8. Oktober 2003, 18.00 Uhr, auf dem Generalsekretariat eintreffen.

Die Sitzung wird auf die Minute zum angegebenen Zeitpunkt beginnen. Die letzte Wortmeldung ist für 16.30 s. t., der letzte verbindliche Beschluss für spätestens 17.00 s. t. vorgesehen. *Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Anträge zur Abstimmung gebracht, unabhängig davon, ob sie bis zu diesem Zeitpunkt in Beratung gezogen werden konnten oder nicht.*

- B. *Ein allfälliger Beschluss für das Ergreifen eines Referendums muss mit vier Fünftel der Stimmen erfolgen; damit ist eine Urabstimmung ausgeschlossen, die innerhalb 60 Tage nach Publikation verlangt werden könnte* (Art. 24 und 33, Abs. 6 der Statuten vom 24. Juni 1998)
Dies ist unabdingbar, weil die Fristen das Ergreifen eines Referendums ausschliessen: Ein verbindlicher Beschluss würde erst vorliegen, wenn die Referendumsfrist bereits abgelaufen wäre.
Der ZV ist der Auffassung, dass neben zwingend statutarischen Gründen auch ebenso zwingende politische Gründe für ein solch hohes Quorum sprechen: Ein Referendum hätte nur dann Chancen, wenn es wirklich von der grossen Mehrheit der Ärzteschaft, sprich FMH, getragen würde.
- C. Die *gewählten* Delegierten der Gesellschaften, oder ihre *gewählten* Stellvertreter, sind bis spätestens 9. Oktober 2003, 18.00 Uhr, dem Generalsekretariat zu melden. Sie erhalten im Tagungsbüro gegen Vorlage eines identifizierenden Ausweises, am besten des Mitgliederausweises der FMH, einen Badge, der für Zutritt und Stimmabgabe berechtigt. Ein Austauschen der Badges oder eine Weitergabe derselben ist nicht zulässig.

Tabelle 2

Nicht behandelte Traktanden aus der Sitzung vom 30. April 2003 (Aufstellung gemäss den Antragstellern).

Nr.	Text	Bemerkungen
10.d.1	Dignitätserhebung stoppen	
10.d.2	Dignitätserhebung stoppen	
10.d.3	Dignitätserhebung stoppen	
10.d.4	Respektieren des Prinzips, dass die Dignitäten auf der WBO basieren	
10.d.5	Moratorium Dignitätserhebung	
10.d.6	Besitzstand TARMED	
10.d.7	Überarbeitung des Dignitätskonzepts	
10.d.8	Überarbeitung der Liste der überhöhten Leistungen	
10.d.9	Dignitätserhebung: mögliches weiteres Vorgehen	
10.f.1	RE II: Verschiedenes	
10.f.2	RE II: Einberufung einer a.o. ÄK Anfang Dezember 2003	
10.f.3	RE II: Fragen	
11.1	Koordinationsausschuss KAS	
12.1.a.1	Schaffung des Fähigkeitsausweises Vertrauensarzt	Wurde behandelt und angenommen ohne Auszählung der Stimmen
	Bei den Traktanden 12.1.b.1–12.1.d.1 handelt es sich um die Schaffung von Fertigkeitenausweisen, nicht Fähigkeitsausweisen	
12.1.b.1	Schaffung des Fähigkeitsausweises Phytotherapie	Wurde behandelt und abgelehnt mit 104 zu 20 Stimmen bei 18 Enthaltungen
12.1.c.1	Schaffung des Fähigkeitsausweises Gastroskopie	
12.1.d.1	Schaffung des Fähigkeitsausweises Endoskopisch Retrograde Cholangio-Pankreatographie	
12.2.a.1	Einsitznahme in die KWFB der Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin	
12.2.b.1	Einsitznahme in die KWFB der Schweiz. Ärztegesellschaft für Hypnose	
13.1	Projekt Umgang mit Tätern	

FMH-Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen wollen, erhalten beim Tagungsbüro gegen Vorweisen des Mitgliederausweises einen Badge, der für den Zutritt ohne Recht zur Stimmabgabe berechtigt.

Vom ZV eingeladene Nichtmitglieder, die an der Ärztekammersitzung teilnehmen müssen, erhalten ebenfalls gegen Vorlage eines identifizierenden Ausweises beim Tagungsbüro einen Zutrittsbadge.

Die Zutrittskontrolle wird durch zwei Sicherheitsbeauftragte vorgenommen. Sie sind angewiesen, nur Personen mit Badge den Zutritt zu gewähren und Personen wegzuweisen, die sich nicht an die vorgenannten Regelungen halten.

Diese Regelungen gelten erstmalig für die ausserordentliche Sitzung vom 11. Oktober 2003; sie werden den Einladungen, eventuell mit weiteren Ergänzungen, immer beigelegt werden.

Der Zentralvorstand bedauert ausserordentlich, für den Ablauf der Ärztekammersitzungen solch rigorose und bürokratische Organisationsvorgaben machen zu müssen. Unliebsame Vorfälle in Serie zwingen den ZV aber nun zu diesem Vorgehen, das vor allem einen juristisch unannehmbaren Ablauf der Sitzungen gewährleisten soll.

Namens und mit Auftrag des Zentralvorstandes der FMH

Der Präsident

Dr. H. H. Brunner

Chambre médicale extraordinaire

A l'attention des présidentes et présidents des organisations représentées à la Chambre médicale

Pour information:

- aux délégués à la Chambre médicale;
- aux secrétariats des organisations de base.

Berne, le 30 juin 2003

Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs,

Les sociétés de discipline médicale selon le tableau 1 ont demandé soit la convocation d'une Chambre médicale extraordinaire, soit la tenue anticipée de celle-ci ou encore la mise sur pied de deux séances de la Chambre médicale (ChM).

Ayant traité ces demandes lors de sa séance du 23 juin 2003, le Comité central (CC) est parvenu aux appréciations et conclusions suivantes: la présente réponse aux sociétés de discipline, sommaire de par l'unité de la matière à traiter, s'adresse à toutes les organisations représentées à la ChM ainsi qu'aux délégués à la Chambre médicale actuellement connus. Elle sera publiée sur le site internet de la FMH et dans le Bulletin des médecins suisses. Par ailleurs, nous saisissons l'occasion de vous informer des décisions du CC quant au déroulement futur des séances des chambres médicales.

1. Par décision du 27 mai 2003, communiquée par lettre du 30 mai 2003, une séance extraordinaire de la ChM est convoquée pour le 11 octobre 2003. Il est donc répondu au souhait desdites sociétés de discipline.
2. Conformément aux statuts de la FMH, le CC décide de la date et du lieu de la tenue de la séance. Un élément déterminant de cette décision est que la séance extraordinaire de la ChM doit servir en premier lieu à décider d'un référendum de la FMH contre la révision II de la LAMal. Ce principe a été établi lors de la ChM du 30 avril 2003 et n'a pas été contesté par celle-ci. Si l'on tient compte du fait que les Chambres fédérales prendront leur décision d'ici le 3 octobre 2003 et de la nécessité de trouver un local adéquat pour la séance de la ChM, la date la plus proche envisageable est le 11 octobre 2003.
3. Les art. 31, 1^{er} al. des statuts de la FMH du 24 juin 1998, ainsi que le chapitre II, al. 3.1. et 3.2 du Règlement d'exécution du 8 avril 1999 sont déterminants pour convoquer une ChM extraordinaire. Ces prescriptions n'ont pas, en l'occurrence, d'importance primordiale, la Chambre médicale ayant tacitement pris la décision (point 2 ci-dessus) de la convocation.